

RECHTSVERORDNUNG

zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Jüdischer Friedhof Lustadt“, Landkreis
Germersheim

Aufgrund des § 8 Absatz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 sowie § 24 Absatz 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) erlässt die Kreisverwaltung Germersheim als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Mainz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Jüdischer Friedhof Lustadt“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst Teile der Gemeinde Lustadt, Gemarkung Oberlustadt, Gewanne „In den Wahlen“, Plan-Nr. 2148, 2155. Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des auf das Jahr 1770 zurückgehenden jüdischen Friedhofes von Lustadt. Es handelt sich um ein weit außerhalb des Ortsbereiches von Lustadt in Winkelform angelegtes Gräberfeld. Das denkmalpflegerische Interesse bezieht sich nicht nur auf die meist als Stelen ausgebildeten, Stilmerkmale des Barock, des Klassizismus und des Historismus zeigenden Grabsteine, sondern auch auf das aus 2 klassizistischen Pilastern und einem neogotische Formen aufweisenden Eisengitter bestehende Eingangsportal.
- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis jüdischer Geschichte, wobei die denkmalpflegerisch bedeutsamen Grabsteine und das Eingangstor Dokumente des künstlerischen Schaffens und des handwerklichen Wirkens vergangener Zeit darstellen. An der Erhaltung der Friedhofsanlage besteht aus Gründen der Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse. Der jüdische Friedhof gibt Zeugnis für die Bedeutung der jüdischen Kultusgemeinde für die Dorfgeschichte und das religiöse Leben in der Gemeinde.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen sowie Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Germersheim als untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 DSchPflG).

- (2) In der Umgebung (§ 4 Absatz 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung Germersheim errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Absatz 2 DSchPflG).

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Absatz 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahmen anzuzeigen (§ 13 Absatz 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat die Absicht dieses zu veräußern, der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluss des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Absatz 2 DSchPflG).

§ 6 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden gemäß § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,--DM, in besonderen Fällen bis zu 2 Millionen DM belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Germersheim in Kraft.

Germersheim, den 31.08.1989
-Kreisverwaltung-

Stöckle
Landrat